

# RS OGH 1969/4/23 5Ob8/69, 2Ob103/98f, 2Ob158/17z

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.04.1969

## Norm

ABGB §810

AußStrG §145 B

## Rechtssatz

Ob der Erbe, dem die Besorgung und Verwaltung des Nachlasses überlassen wurde, mit der Erteilung eines Vermittlungsauftrages sich selbst oder die Verlassenschaft verpflichten wollte, ist in erster Linie nach dem Inhalt der Vereinbarung zu beurteilen. Der Erbe kann sich in einem solchen Fall persönlich verpflichten, er kann aber auch ohne persönliche Haftung den Nachlaß verpflichten. Im letzteren Falle ist es nicht erforderlich, daß die Absicht, namens der Verlassenschaft zu handeln, ausdrücklich hervorgehoben wird.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 8/69

Entscheidungstext OGH 23.04.1969 5 Ob 8/69

NZ 1970,59 = SZ 42/59

- 2 Ob 103/98f

Entscheidungstext OGH 23.04.1998 2 Ob 103/98f

Ähnlich; nur: Es ist nicht erforderlich, daß die Absicht, namens der Verlassenschaft zu handeln, ausdrücklich hervorgehoben wird. (T1); Beisatz: Sie kann sich auch aus dem Zusammenhang des Auftrags mit dem Nachlaßvermögen ergeben. (T2) Veröff: SZ 71/73

- 2 Ob 158/17z

Entscheidungstext OGH 16.05.2018 2 Ob 158/17z

Vgl auch; nur T1; Beis wie T2; Beisatz: Hier: Widersetzungshandlung iSd § 1488 ABGB durch verwaltungsbefugten Erben. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1969:RS0008173

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

29.06.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)